

## **Grenzänderungsvertrag**

Zwischen der Gemeinde Kirchhasel  
- vertreten durch den Gemeindevorstand -

und

der Stadt Hünfeld  
- vertreten durch den Magistrat –

wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 1.11.1971 und der Stadtverordnetenversammlung Hünfeld vom 2.11.1971 gemäß §§ 16 bis 18 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) folgender

## **Grenzänderungsvertrag**

beschlossen.

### **§ 1**

#### **Zusammenlegung - Name - Stadtteilbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde Kirchhasel schließt sich aus Gründen des öffentlichen Wohls im Wege der Eingliederung an die Stadt Hünfeld an. Die Eingliederung soll zum 31.12.1971 rechtswirksam werden.
- (2) Der Name der bisherigen Gemeinde soll als Stadtteilbezeichnung weitergeführt werden.

### **§ 2**

#### **Rechtsnachfolge**

Die Stadt Hünfeld ist die Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinde. Sie tritt mit dem Tag der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde ein.

### **§ 3**

#### **Organe**

- (1) Mit der Rechtswirksamkeit der Zusammenlegung gehen alle Organe der eingegliederten Gemeinde unter.
- (2) Im Hinblick auf die Kommunalwahl 1972 wird vereinbart, dass eine Nachwahl oder Ergänzung der Stadtverordnetenversammlung gern. § 18 HGO und § 32 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung nicht stattfindet.

### **§ 4**

#### **Statusrechte der Einwohner**

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.

### **§ 5**

#### **Ortsrecht**

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde gilt in dem künftigen Stadtteil weiter, bis die Stadtverordnetenversammlung neues Ortsrecht erlässt, jedoch längstens 18 Monate nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die in dem Stadtteil vorhandenen Anlagen eine eigene Einheit bilden.

### **§ 6**

#### **Bebauungspläne**

Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde beschlossene oder rechtskräftig erlassene Bebauungspläne wird die Stadt vollziehen. Eine Änderung kann nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat erfolgen, wenn dies die örtliche oder gesamtstädtische Entwicklung erfordert.

### **§ 7**

#### **Ortsbeirat**

- (1) Für den künftigen Stadtteil wird ein Ortsbeirat gemäß § 82 HGO gebildet.
- (2) Für die Dauer der derzeitigen Legislaturperiode ist die bisherige Gemeindevertretung sowie der Gemeindevorstand Ortsbeirat nach Ziff.1. Der bisherige Bürgermeister ist hierbei Vorsitzender des Ortsbeirates. Nach Ablauf dieser Legislaturperiode ist der Ortsbeirat gemäß § 82 HGO zu wählen. Dem Ortsbeirat gehören neun Mitglieder an. Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ergänzen.

### **§ 8**

## Dienstrecht

Die Bediensteten (Angestellte, Arbeiter) der eingegliederten Gemeinde werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den Dienst der Stadt Hünfeld übernommen.

### § 9

#### Sonderregelungen - Investitionsmaßnahmen

I. Folgende Investitionsmaßnahmen stehen an:

1. Sicherstellung der Wasserversorgung des künftigen Ortsteils Kirchhasel.
2. Der Ortskanal ist so bald als möglich auszubauen.
3. Anschließend sind die Ortsstraßen neu anzulegen und auszubauen.
4. Der Ausbau des Röderbaches ist durchzuführen.
5. Die im EWG-Programm vorgesehenen Feldwege sind, sobald die Mittel dafür zur Verfügung stehen, auszubauen.
6. Nachdem das Schulgebäude in den nächsten Jahren wieder auf die Stadt übergehen sollte, ist hierin ein Gymnastik- und Gemeinderaum einzubauen. Ferner sind die Sprechstunden der Stadtverwaltung alsdann dort in einem Raum abzuhalten. Außerdem soll ein städtisches Schlachthaus in den Kellerräumen eingerichtet werden.
7. Soweit die Forstverwaltung zustimmt, ist in Abstimmung mit dem Ortsbeirat der Überschuss aus Sondereinschlägen im bisher gemeindeeigenen Wald für die Investitionsmaßnahmen zu Nr. 1 + 2 zu verwenden.

- II.
1. Der Bullenhaushalt (Zuchtierhaushalt) ist für den Ortsteil Kirchhasel separat zu führen.
  2. Der Jagdbezirk Kirchhasel ist in seiner jetzt bestehenden Form künftig wieder neu zu bilden.
  3. Die von der Stadt Hünfeld zu übernehmenden Rücklagen für den künftigen Ortsteil Kirchhasel müssen zweckgebunden verwandt werden.
  4. Die Zuwendungen an die örtlichen Vereine sollen in angemessener Form erfolgen.
  5. Der jetzige Bürgermeister der Gemeinde Kirchhasel Alfred Göbel ist als Verwaltungsangestellter von der Stadt Hünfeld zu übernehmen, sofern die von der Stadt angebotene Stelle von ihm angenommen wird.
  6. Die Stadt wird die vorhandenen Ansätze für eine Industrieansiedlung im künftigen Stadtteil Kirchhasel fördern.

(2) Die vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter vorwiegender Verwendung der der Stadt Hünfeld aufgrund der Eingliederung zufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG) innerhalb des Ausgleichszeitraumes von 9 Jahren zu verwirklichen.

(3) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechtes abzustimmen.

### § 10

#### Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinden bestimmt.

Kirchhasel, den 1.11.1971  
(Dienstsiegel)

(Göbel)  
Bürgermeister

(Rausch)  
Beigeordneter

Hünfeld, den 2.11.1971  
(Dienstsiegel)

(Mihm)  
Bürgermeister

(Firmer)  
Erster Beigeordneter